



# Kreis Schleswig-Flensburg

## Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Pro Regione  
Schiffbrücke 24  
  
24939 Flensburg

<b>Ansprechpartner</b> Herr Kortüm	
Zimmer 408	4. OG
<b>☎</b> (04621) 87- 496	<b>Zentrale</b> 87- 0
<b>Fax</b> (04621) 87- 588	
<b>E-Mail</b> pit.kortuem@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
06.03.30/e:09.03.20

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
3-603-PK/067 FNP 5 + B 7

Schleswig,  
16. April 2020

**Gemeinde Lürschau: 5. Änderung des Flächennutzungsplans  
Bebauungsplan Nr. 7 „Am Hermannsorter Weg“**

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg  
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorsorgende **Brandschutz** weist auf Folgendes hin:

- Speziell für die Liegenschaften weise ich in Verbindung mit dem § 5 der LBO SH auf die „Muster-Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr“ im Bezug auf Tragfähigkeit und Breiten bzw. Radien der Zuwegung in den geplanten Straßen hin.
- Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund- sollen die Abstände zwischen Hydranten 150 m nicht überschreiten.
- Hierbei soll die Entfernung zwischen der ersten Entnahmestelle und dem jeweiligen Gebäude an der Straßenkante nicht mehr als 75 m betragen.

Die untere **Naturschutzbehörde** weist darauf hin, dass die vorhandenen Knicks an der südlichen und östlichen Grenze sowie im nördlichen Bereich des Plangebietes als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 21 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz als solche, anstatt als Böschung, in der Planzeichnung darzustellen sind.

Entlang aller Knickstrukturen ist gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz

**Dienstgebäude**  
Flensburger Str. 7  
24837 Schleswig  
Eingang Windallee  
**E-Mail:** kreis@schleswig-flensburg.de

**Sprechzeiten**  
Allgemein  
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr  
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

**Bau-/ Umweltbereich**  
nur montags  
und donnerstags  
**Internet:** <http://www.schleswig-flensburg.de>

**Kfz-Zulassung**  
Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr  
und Di.13:30 - 15:30 Uhr  
und Do.13:30 - 16:30 Uhr

**Banken**  
Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80  
BIC NOLADE21NOS  
Postbank Hamburg  
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02  
BIC PBNKDEFF

nach Erlass des MELUND vom 20. Januar 2017 mit allen baulichen Anlagen sowie sämtlichen Nebenanlagen ein Abstand entsprechend der Gebäudehöhe, mindestens aber 3 m ab Knickwallfuß einzuhalten.

Der Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt in Form von Flächenversiegelung ist im weiteren Verfahren darzustellen.

Hinweis:

Für die Knickrodung im nördlichen Bereich des Plangebietes sowie für weitere Abschnitte, an denen Knickdurchbrüche erforderlich sind, wie an der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze und im südöstlichen Bereich des Plangebietes, ist separat ein Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Eine naturschutzrechtliche Genehmigung wird in Aussicht gestellt. Der Ausgleich für den Eingriff in die Knickstrukturen ist nach Möglichkeit bereits im B-Plan darzustellen.

Gegen die Planung bestehen seitens der unteren **Wasserbehörde** unter Beachtung folgender Aspekte keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Aspekt der Verdunstung von Niederschlagswasser ist gemäß der wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1, (Erlass vom 10.10.2019), stärker zu berücksichtigen.

Dies ist nur zu erreichen, wenn eine Planung zur Regenwasserbewirtschaftung auch straßenbegleitende Grünstreifen als Bewirtschaftungselement(e) mit vorsieht.

Je nach anstehendem Boden (Versickerungsfähigkeit) können z.B. Versickerungsmulden, Mulden-Rigolen-Systeme, Rasengittersteine für Parkflächen in Kombination mit aufgelockelter Baumanpflanzung zur Anwendung kommen.

Bei mangelnder Versickerungsfähigkeit lassen sich diese Systeme auch mit einem RW-Kanal (oder Staukanal, wenn in ein vorhandenen Kanal eingespeist werden soll) zur Ableitung des Niederschlagswassers kombinieren.

Einer Variante, die lediglich aus Straßeneinlauf und Staukanal besteht, kann seitens der unteren Wasserbehörde nicht zugestimmt werden.

Die untere **Bodenschutzbehörde** weist darauf hin, dass die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) zu berücksichtigen sind. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Im Rahmen der Erschließungsplanung und –ausführung sind folgende Auflagen zu beachten:

Auflagen:

- Der Boden ist im Rahmen der Erdarbeiten horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagerichtigen Einbau der Substrate zu achten.

Beachtung „DIN 19731:1998-05 – Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ und „DIN 18915:2018-06 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“.

- Bei der Lagerung des Oberbodens ist auf eine maximale Höhe der Mieten von 2,0 m mit steilen Flanken zu achten. Die Oberfläche ist zu glätten aber nicht zu verschmieren. Die Lagerdauer ist zu begrenzen. Bei Anlage von Unterbodendepots sollten diese eine Höhe von 4 m nicht übersteigen.
- Bei längeren Lagerdauern von mehr als 6 Monaten ist die Oberbodenmiete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (Luzerne, Lupine etc.) zu begrünen. Die Depots sollten generell nicht befahren werden.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen; idealerweise innerhalb des Planungsgebietes. Bei der Verwertung ist auf eine angepasste (ortsübliche) Schichtmächtigkeit des Oberbodens zu achten. Sollte eine landwirtschaftliche Aufbringung vorgesehen sein, ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen (vgl. Hinweis).
- Um den Einfluss auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens in Form vermeidbarer Bodenverdichtungen zu minimieren, sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen in später unbebauten Bereichen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/zähflüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Hinweise:

- Für eine Verwertung des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen ist – bei einer Menge  $\geq 30 \text{ m}^3$  bzw.  $\geq 1.000 \text{ m}^2$  – ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.
- Die Grundwasserabsenkung und das Einleiten des anfallenden Wassers in ein Gewässer stellen gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einen Benutzungstatbestand dar und bedürfen somit einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist gesondert bei meinem Fachdienst Umwelt mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Aus **planerischer** Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Die Innenentwicklungspotentialflächenanalyse fehlt in den Beteiligungsunterlagen und sollte im Zuge der öffentlichen Auslegung übersandt werden.
- Es sollte über eine Überplanung der gesamten angestrebten Wohnbauentwicklungsfläche auf Flächennutzungsplanebene nachgedacht werden.

- In der Begründung ist darzulegen, warum eine Entwicklung von innen nach außen nicht möglich ist und hier eine Entwicklung von außen nach innen präferiert wird. Wie in meiner E-Mail vom 05.02.2019 angemerkt, wäre hier gegebenenfalls ein fester zeitlicher Rahmen mit dem Grundstückseigentümer festzulegen und dies in einem städtebaulichen Vertrag festzuhalten. Dies könnte dann entsprechend in der Begründung ergänzt werden.
- Der abgeschlossene Charakter des 1. Bauabschnitts ist bei üblichen Entwicklungen zu begrüßen. In diesem Fall sollte jedoch auch ein gewisser Anschluss des angestrebten 2. Bauabschnitts aufgezeigt werden, um langfristig den Eindruck einer abgesetzten isolierten Einzellage zu verhindern.
- Die Gemeinde sollte über eine landschaftsplanerische Verbindung zwischen dem ersten Bauabschnitt und der Ortslage nachdenken, um hier auch städtebaulich eine Verbindung herzustellen.
- Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Immissionsvorgaben der GIRL einzuhalten sind. Dementsprechend sind wohnbauliche Vorhaben innerhalb der Isolinie der Geruchshäufigkeit erst nach der Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebs möglich. Zur Klarstellung sollte hier gegebenenfalls eine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB eingefügt werden.
- Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verweis auf die Rechtsprechung (u.a. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 01. Oktober 2008 – 1 A 10362/08 – RN 51) genauer städtebaulich zu begründen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass örtliche Bauvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Eigentumsfreiheit, abwägungsrelevant sind.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

(Kortüm)



EINGEGANGEN

30. MRZ. 2020

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein  
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Pro Regione GmbH  
Schiffbrücke 24  
24939 Flensburg

Unser Zeichen

123

Tel.-Durchwahl 94 53-

172

Fax-Durchwahl 94 53-

179

E-Mail

taugustin@lksh.de

Rendsburg,

26. März 2020

Betrifft:

Stadt/ Gemeinde Gütershagen

AZ. de/ sc

B-Plan

Satzung

F-Plan 5. Änderung

Wir begrüßen die Erstellung eines Geruchsgutachtens zur Ermittlung der Geruchsbelastung durch die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe im Plangebiet. Wie unter Punkt 4.5 Immissionsschutz beschrieben wird, wird der nach der GIRL-SH zulässige Immissionswert von 10 % der Jahresstunden im Nahbereich zum landwirtschaftlichen Betrieb Schubyer Weg 2 nicht eingehalten.

Bei Berücksichtigung der Empfehlung des Gutachtens bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Dienstgebäude  
Grüner Kamp 15-17  
24768 Rendsburg  
Telefon (04331) 94 53-0  
Telefax (04331) 94 53-199  
Internet: www.lksh.de  
E-Mail: lksh@lksh.de  
USt-Id-Nr.: DE 134 858 917

Kontoverbindungen  
Sparkasse Mittelholstein AG  
IBAN:  
DE79 2145 0000 0000 0072 76  
BIC: NOLADE21RDB  
Kieler Volksbank eG  
IBAN:  
DE55 2109 0007 0090 2118 04  
BIC: GENODEF1KIL



FINGEGANGEN

30. MRZ. 2020

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein  
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Pro Regione GmbH  
Schiffbrücke 24  
24939 Flensburg

Unser Zeichen

123

Tel.-Durchwahl 94 53-

172

Fax-Durchwahl 94 53-

179

E-Mail

taugustin@lksh.de

Rendsburg,

26. März 2020

Betrifft:

Stadt/ Gemeinde Gierschau

AZ. de/loc

B-Plan Nr. 7

Satzung

F-Plan

Wir begrüßen die Erstellung eines Geruchsgutachtens zur Ermittlung der Geruchsbelastung durch die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe im Plangebiet. Wie unter Punkt 4.5 Immissionsschutz beschrieben wird, wird der nach der GIRL-SH zulässige Immissionswert von 10 % der Jahresstunden im Nahbereich zum landwirtschaftlichen Betrieb Schubyer Weg 2 nicht eingehalten.

Bei Berücksichtigung der Empfehlung des Gutachtens bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Dienstgebäude  
Grüner Kamp 15-17  
24768 Rendsburg  
Telefon (04331) 94 53-0  
Telefax (04331) 94 53-199  
Internet: www.lksh.de  
E-Mail: lksh@lksh.de  
USt-Id-Nr.: DE 134858917

Kontoverbindungen  
Sparkasse Mittelholstein AG  
IBAN:  
DE79 2145 0000 0000 0072 76  
BIC: NOLADE21RDB  
Kieler Volksbank eG  
IBAN:  
DE55 2109 0007 0090 2118 04  
BIC: GENODEF1KIL